

„Mein Bauch gehört mir!“ Über den Einfluss der „Neuen“ Frauenbewegung auf die Einführung der Fristenregelung in Österreich

Maria Gebhard

Kerngebiet: Zeitgeschichte

eingereicht bei: Mag. Dr. Ingrid Böhler

eingereicht im: SoSe 2021

Rubrik: Proseminar-Arbeit

Abstract

“My belly belongs to me!” About the Influence of the “New” Women’s Movement on the Legalisation of Abortion in Austria

This paper deals with the liberalisation of the abortion law in 1975 in the course of the updating of the penal code in Austria. It focusses on the historical attitudes to abortion in the 20th century and the role feminist figures played on the way to legalisation. Based on critical literature, the analysis will show political constellations in favour of and opposed to the liberalisation of the abortion law, offering an overview of the developments on the argumentation from 1975 until now.

1. Einleitung

„Das Gesetz soll uns beschützen, nicht niedermachen!“¹ Transparente mit Aufschriften wie dieser waren im Vorjahr auf zahlreichen Protestmärschen, auf denen sich Frauenrechtsaktivist*innen in Polen unter dem Slogan *#czarnyprotest* gegen die geplante Gesetzesänderung zur Verschärfung des Abtreibungsgesetzes wehrten, zu sehen.² Trotz des öffentlichen Widerstands trat die Verschärfung am 27. Januar 2021 in

1 Tagesschau, Gericht verschärft Abtreibungsverbot, in: *tagesschau.de*, 22.10.2020, <https://www.tagesschau.de/ausland/polen-abtreibungen-101.html>, eingesehen 5.5.2021.

2 Maria Sagmeister, Defensiverfolge – Das Recht auf Abtreibung, in: *juridikum* 4 (2016), S. 413–414, hier S. 413.

Kraft, mit der Folge, dass polnische Frauen fortan schwer fehlgebildete Föten nicht mehr abtreiben dürfen und ein Schwangerschaftsabbruch nur mehr nach einer Vergewaltigung oder im Falle einer Gefährdung des Lebens der Schwangeren erlaubt ist.³

Polen ist eines der wenigen europäischen Länder, in denen ein Schwangerschaftsabbruch derart rigiden Regelungen unterliegt und das sich dadurch gegen den liberalen Konsens im Europäischen Parlament stellt, das 2015 die sichere und legale Abtreibung als wesentlich für die Gleichstellung der Geschlechter definierte.⁴

In den meisten Ländern Europas kam es in den vergangenen Jahrzehnten zu einer rechtspolitischen Liberalisierung in Bezug auf die Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch.⁵ In Österreich ist es etwa seit dem 1. Januar 1975 gesetzlich zulässig, bis zum dritten Schwangerschaftsmonat abzutreiben. Damit zählt Österreich zu den Vorreitern der Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruchs, was angesichts der starken katholischen Prägung des Landes erstaunlich ist – immerhin steht die moralpolitische Substanz von Abtreibungen in Widerspruch zu christlich-katholischen Glaubenslehren.⁶

Ziel der folgenden Ausführungen ist es, herauszuarbeiten, wie es in Österreich zur Verabschiedung des entsprechenden Gesetzes kam und welchen Einfluss die „Neue“ Frauenbewegung darauf hatte. Überprüft werden soll diesbezüglich die These, ob der Druck der sozialistisch gesinnten „Neuen“ Frauenbewegung tatsächlich so groß war, dass selbst die politischen Abtreibungsgegner*innen – allen voran die katholische Kirche und die Österreichische Volkspartei (ÖVP) – eine Erleichterung der Abtreibungsbestimmungen nicht verhindern konnten. Diesen Ausführungen ist ein kontextualisierender Teil vorangestellt, in welchem das entsprechende Gesetz und die politischen Umstände zu Beginn der 1970er erläutert werden. Außerdem zeigt das letzte Kapitel an ausgewählten Ereignissen der letzten 46 Jahre auf, dass der Schwangerschaftsabbruch auch in Österreich ein nach wie vor kontrovers diskutiertes Thema ist.

Als besonders hilfreich für die Vertiefung der Thematik in rechtlicher Hinsicht erwies sich Eva-Maria Mosers Werk „Strafrechtliche und zivilrechtliche Aspekte der Fristenregelung. Die Entwicklung des Abtreibungsstrafrechts unter besonderer Berücksichtigung des NS-Zeitalters“.⁷ Informationen in Bezug auf die Wechselbeziehung zwischen der sozialdemokratischen Politik und der Zweiten Frauenbewegung wurden vorwiegend

3 ORF, Spontane Proteste. Polen verschärft Abtreibungsgesetz, in: *ORF News*, 27.1.2021, <https://orf.at/stories/3199222/>, eingesehen 5.5.2021.

4 Sagmeister, *Defensiverfolge*, S. 414.

5 Edith Obinger-Gindulis, Ein Blick über die Grenzen: Die Abtreibungsregelungen der OECD-Länder und ihre Bestimmungsfaktoren im Vergleich, in: Ulrike Busch/Daphne Hahn (Hrsg.), *Abtreibung. Diskurse und Tendenzen*, Bielefeld 2015, S. 121–138, hier S. 122.

6 Christoph Knill/Caroline Preidel u. a., Die katholische Kirche und Moralpolitik in Österreich: Reformdynamiken in der Regulierung von Schwangerschaftsabbrüchen und der Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften, in: *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaften* 3 (2014), S. 275–292, hier S. 276–277.

7 Eva-Maria Moser, *Strafrechtliche und zivilrechtliche Aspekte der Fristenregelung. Die Entwicklung des Abtreibungsstrafrechts unter besonderer Berücksichtigung des NS-Zeitalters* (Linzer Schriften zur Frauenforschung 18), Linz 2001.

den Beiträgen von Maria Mesner⁸, von Marion Wisinger⁹ und aus Käthe Kratz'/Lisbeth N. Tralloris Sammelband¹⁰ entnommen.

2. Kontextualisierung: §§ 96–98 StGB

Im Jahr 1973 stimmte der österreichische Nationalrat über das im Zuge der „Großen“ Strafrechtsreform entstandene, modernisierte Strafgesetzbuch ab.¹¹ Die überarbeitete Version wurde von allen politischen Vertreter*innen akzeptiert, allerdings verweigerten alle Parteien, abgesehen von der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ), welche im Nationalrat die absolute Mehrheit besaß, ihre Zustimmung wegen des „heißen Eisens“¹² Schwangerschaftsabbruch, welches in § 96 bis § 98 StGB definiert war. Trotz dieses Widerstands vonseiten der anderen Parlamentsparteien trat das neue Strafgesetzbuch inklusive des Artikels zum Schwangerschaftsabbruch mit 1. Januar 1975 in Kraft.¹³

2.1 Inhalt der Artikel zum Schwangerschaftsabbruch

In § 96 wird das prinzipielle Verbot des Schwangerschaftsabbruchs definiert, der gemeinhin als Fristenregelung oder Indikationslösung umschriebene § 97 StGB informiert hingegen über die neu beschlossenen Ausnahmen von dieser Regel:

„§ 97 (1) Die Tat ist nach § 96 nicht strafbar, 1. wenn der Schwangerschaftsabbruch innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn der Schwangerschaft nach vorhergehender ärztlicher Beratung von einem Arzt vorgenommen wird; 2. wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Abwendung einer nicht anders abwendbaren ernsten Gefahr für das Leben oder eines schweren Schadens für die körperliche oder seelische Gesundheit der Schwangeren erforderlich ist oder eine ernste Gefahr besteht, dass das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt sein werde [...]; 3. wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Rettung der Schwangeren aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr unter Umständen vorgenommen wird, unter denen ärztliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist.“¹⁴

8 Maria Mesner, Auf dem Weg zur Fristenlösung. Eine Reform mit Hindernissen, in: Irmtraut Karlsson (Hrsg.), Frauen in Bewegung – Frauen in der SPÖ (Die sozialdemokratische Bewegung 2), Wien 1998, S. 83–113; dies., Die Frau im Käfig. Zur Geschichte der österreichischen Frauenbewegungen in den 1970er Jahren, in: Schallaburg Kulturbetriebsges. m. b. H. (Hrsg.), Die 70er. Damals war Zukunft, Schallaburg 2016, S. 60–67.

9 Marion Wisinger, Land der Töchter. 150 Jahre Frauenleben in Österreich, Wien 1992.

10 Käthe Kratz'/Lisbeth N. Trallori (Hrsg.), Liebe, Macht und Abenteuer. Zur Geschichte der Neuen Frauenbewegung in Wien, Wien 2013.

11 Roland Miklau, Christian Broda und die Reform des Strafrechts, in: Bundesministerium für Justiz (Hrsg.), 100 Jahre Christian Broda. Ein Leben im Zeichen großer Justizreformen; Symposium „100 Jahre Christian Broda“ 11. und 12. März 2016 in Wien, Innsbruck 2017, S. 75–83, hier S. 80.

12 Ebd., S. 76.

13 Moser, Aspekte, S. 69.

14 § 97 StGB Strafflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs, in: jusline, aktualisiert am 1.1.2016, <https://www.jusline.at/gesetz/stgb/paragraf/97>, eingesehen 4.7.2021.

Aus strafrechtlicher Perspektive wurde eine dreifache Zäsur der Schwangerschaft in zeitlicher Hinsicht vorgenommen, bei der die Früh- von der Anfangs- und der Spätphase unterschieden wird.¹⁵

Die Frühphase umfasst den Zeitraum von der Empfängnis, also dem Verschmelzen von Ei- und Samenzelle, bis zur Nidation am 13. Tag. Da strafrechtlich gesehen die Schwangerschaft erst mit der Nidation beginnt, sind alle Vorkehrungen, die zum Abbruch der Schwangerschaft führen, in dieser ersten Phase straflos.¹⁶

Als Anfangsphase werden die ersten drei Schwangerschaftsmonate nach der Nidation bezeichnet, die Fristenregelung bezieht sich auf diesen Zeitraum.¹⁷

Ab Beginn des vierten Schwangerschaftsmonats wird von der Spätphase gesprochen. Ein Schwangerschaftsabbruch in dieser Phase kann nur unter den in § 97 (1) Punkt 2 und Punkt 3 festgelegten Bedingungen legal durchgeführt werden.¹⁸

Des Weiteren wird in § 97 festgelegt, dass Mediziner*innen nicht dazu verpflichtet sind, einen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen, es sei denn, die Schwangere befindet sich in einer unmittelbar drohenden Lebensgefahr. Niemand darf wegen der Entscheidung für oder gegen die Mitwirkung an einem Schwangerschaftsabbruch in irgendeiner Weise diskriminiert werden.

In § 98 wird das jeweils zu verhängende Strafmaß in Form von Freiheitsstrafen definiert, die von sechs Monaten bis zu fünf Jahren reichen. Jedenfalls wird die Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs mit Freiheitsentzügen von bis zu fünf Jahren bestraft, wenn die Schwangere dem Eingriff nicht zugestimmt hat.

2.2 Die politische Situation im Jahr 1973

Die Abstimmung über die Verabschiedung des neuen Strafgesetzbuches im Jahr 1973 fiel in die Regierungszeit der SPÖ. Nach den Nationalratswahlen im Jahr 1970, bei denen die SPÖ stimmenstärkste Partei wurde und die relative Mehrheit errang, bildete sie unter Bundeskanzler Bruno Kreisky (1911–1990) eine Minderheitsregierung. Dank der erzielten absoluten Mehrheit regierte die SPÖ ab den Nationalratswahlen 1971 ohne Koalitionspartner.¹⁹ 1983 verlor die SPÖ die absolute Mehrheit und bildete eine Koalition mit der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ).²⁰ Gesellschaftspolitisch zeichnete sich die SPÖ-Alleinregierung dieser Jahre durch umfassende Reformen im Strafrecht, im Familienrecht und zugunsten der Arbeitnehmer*innen aus.²¹

15 Moser, Aspekte, S. 71.

16 Ebd., S. 72.

17 Ebd.

18 Ebd., S. 73.

19 Oliver Rathkolb, Die Zweite Republik (seit 1945), in: Thomas Winkelbauer (Hrsg.), Geschichte Österreichs, Stuttgart 2018³, S. 525–599, hier S. 550.

20 Ebd., S. 557.

21 Josef Cerny, Die Sozialpolitik der „Ära Kreisky“ 1970–1983, in: Werner Gatty/Gerhard Schmid u. a. (Hrsg.), Die Ära Kreisky. Österreich im Wandel 1970–1983 (Bruno Kreisky International Studies 1), Innsbruck 1997, S. 107–117, hier S. 111.

Die Zusammensetzung des Nationalrats sah im Jahr 1973 in der Gesetzgebungsperiode XIII beziehungsweise Kreisky II²² wie folgt aus: Von den 183 Sitzen im Nationalrat waren 93 von der SPÖ besetzt, während die ÖVP über achtzig Sitze und die FPÖ über zehn Sitze verfügte.²³ Da es sich bei der Verabschiedung der Fristenregelung um ein Thema handelte, das vor allem für Frauen von besonderer Bedeutung ist, erscheint eine genauere Betrachtung der Zusammensetzung nach dem Geschlecht interessant. Von den 183 Abgeordneten im Nationalrat waren in der Gesetzgebungsperiode XIII nur elf weiblich, was einem Frauenanteil von 6,01 Prozent entspricht.²⁴ Die Bundesregierung Kreisky II setzte sich aus 15 Männern und zwei Frauen – der langjährigen Vorsitzenden der sozialistischen Frauen Hertha Firnberg (1909–1994), Bundesministerin für Wissenschaft und Forschung, und der für die Einführung bedeutender Gesundheitsvorsorgemaßnahmen in Österreich bekannten Ingrid Leodolter (1919–1986), Bundesministerin für Gesundheit und Umweltschutz – zusammen.²⁵

Angesichts dieser niedrigen Frauenquote verwundert es im ersten Moment, dass es in der Gesetzgebungsperiode XIII überhaupt zur Verabschiedung des neuen Strafbuches inklusive Fristenregelung kam. Tatsächlich war es so, dass sowohl Bruno Kreisky als auch sein für die „Große“ Strafrechtsreform zuständiger Justizminister Christian Broda (1916–1987) der geforderten Einführung der Fristenregelung kritisch gegenüberstanden.²⁶ Während Kreisky die Thematik des Schwangerschaftsabbruches vor allem als Gefahr für die laufende historische Aussöhnung mit der katholischen Kirche sah, fürchtete Broda um das positive Justizklima und die gute Zusammenarbeit mit den Justizsprechern von ÖVP und FPÖ.²⁷ Letztlich ließen sich die beiden aber dennoch überzeugen. Inwieweit die „Neue“ Frauenbewegung dabei involviert war, soll im dritten Kapitel beleuchtet werden.

Auch wenn die ÖVP in ihrem Programm von 1972 unterstrich, dass sie Abtreibungen als Mittel zur Geburtenregelung ablehne, stimmte sie in anderen Punkten mit der SPÖ überein. So sprachen sich beide Parteien für flankierende Maßnahmen wie die Einrichtung und Förderung von Familienberatungsstellen, die Aufklärung über die Möglich-

22 Republik Österreich, Wer ist wer. Bundesregierungen seit 1918, o. D., <https://www.parlament.gv.at/WWER/BREG/REG/>, eingesehen 7.5.2021.

23 Republik Österreich, Wer ist wer. Zusammensetzung des Nationalrates seit 1945, o. D., <https://www.parlament.gv.at/WWER/NR/MandateNr1945/>, eingesehen 7.5.2021.

24 Republik Österreich, Service. Entwicklung des Frauenanteils im Nationalrat, o. D., https://www.parlament.gv.at/SERV/STAT/PERSSTAT/FRAUENANTEIL/entwicklung_frauenanteil_NR.shtml, eingesehen 8.5.2021.

25 Wolfgang C. Müller, Die Organisation der SPÖ. 1945–1995, in: Wolfgang Maderthaler/Wolfgang C. Müller (Hrsg.), Die Organisation der Österreichischen Sozialdemokraten 1889–1995 (Die sozialdemokratische Bewegung 1), Wien 1996, S. 195–356, hier S. 282. Die Quotenregelung wurde von der SPÖ 1985 eingeführt, der Frauenanteil sollte fortan mindestens 25 Prozent der zu Wählenden entsprechen, 1993 wurde dieser Prozentsatz auf 40 Prozent erhöht. Auf überparteilicher Ebene gibt es in Österreich bis heute keine einheitlichen gesetzlichen Quotenregelungen, seit 2019 werden allerdings jene Parlamentsklubs finanziell belohnt, die im Nationalrat und im Bundesrat mit über 40 Prozent Frauen vertreten sind – zurzeit ist das bei allen Parteien außer der ÖVP und der FPÖ der Fall: Bundeskanzleramt, Frauen und Gleichstellung. Frauen als Entscheidungsträgerinnen in der Politik, o. D., <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/frauen-und-gleichstellung/gleichstellung-am-arbeitsmarkt/frauen-in-fuehrungs-und-entscheidungspositionen/frauen-als-entscheidungstragende-in-der-politik.html>, eingesehen 8.5.2021.

26 Miklau, Christian Broda, S. 80.

27 Ebd.

keiten der Empfängnisverhütung und die Erhöhung der Geburten- und Familienbeihilfe aus.²⁸

3. Der lange Weg zur Fristenregelung: Akteur*innen und wichtige Schritte

3.1 Die Forderungen nach einem legalen Schwangerschaftsabbruch in geschichtlicher Perspektive

Das Verlangen nach Selbstbestimmung über den eigenen Körper und die damit verbundene Entscheidungsfreiheit über das Austragen eines Kindes wurden in Österreich zum ersten Mal 1919, kurz nachdem Frauen das Wahlrecht zugestanden worden war, als politische Forderungen geäußert.²⁹ Bis zum 1. Januar 1975 galt in Österreich das nach 1945 wiedereingeführte Strafgesetzbuch von 1804 in der Fassung von 1852.³⁰ Dieses definierte den Schwangerschaftsabbruch in den §§ 144–148 als Verbrechen, das mit Haftstrafen zwischen einem halben Jahr (bei versuchter Abtreibung) und fünf Jahren (bei gelungener Abtreibung) geahndet wurde.³¹ Ausgenommen waren lediglich jene Fälle, in denen ein Schwangerschaftsabbruch der Abwendung allgegenwärtiger, nicht abwendbarer Lebensgefahr oder der Gefahr dauernden schweren Schadens der Schwangeren diene.³²

1919 wurde der sozialreformatorische Bund gegen den Mutterschaftszwang gegründet, der es sich zum Ziel machte, das Selbstbestimmungsrecht der Mütter und erhöhten Schutz von Müttern und Kindern durchzusetzen. In Bezug auf den Schwangerschaftsabbruch verlangten die Beteiligten um Initiator Johann Ferch (1879–1954) die Straffreiheit bis zum dritten Monat.³³ Zustimmung erhielten diese Forderungen insbesondere von den sozialdemokratischen Frauen, welche auf der Frauenreichskonferenz 1920 einen Antrag auf Beseitigung der geltenden Abtreibungsbestimmungen mit der Begründung beschlossen, dass das geltende Gesetz die soziale Schere verstärke und insbesondere für Frauen aus unteren Schichten verhängnisvolle gesundheitliche Probleme mit sich bringe.³⁴ Den sozialdemokratischen Frauen gelang es schließlich, einen innerparteilichen Konsens in Bezug auf die Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs zu finden und die Sozialdemokratische Arbeiterpartei (SDAP) brachte im Dezember 1920 einen Abänderungsantrag in den Nationalrat ein. Widerspruch regte sich jedoch innerhalb der Partei wegen der alleinigen Entscheidungsfreiheit der Frauen über eine Fortführung oder einen Abbruch der Schwangerschaft. Es wurde die Meinung vertreten, dass Frauen zu wenig aufgeklärt und intelligent seien, um eigenmächtig über einen Schwangerschaftsabbruch entscheiden zu können und dass daher

28 Miklau, Christian Broda, S. 80.

29 Mesner, Weg, S. 84.

30 Regina Köpl, *State Feminism and Policy Debates on Abortion in Austria*, in: Dorothy E. Mc Bride Stetson (Hrsg.), *Abortion politics, women's movements, and the democratic state. A comparative study of state feminism*, Oxford-New York 2001, S. 17–38, hier S. 18.

31 Mesner, Weg, S. 84.

32 Moser, *Aspekte*, S. 65.

33 Ebd.

34 Ebd., S. 85.

die letzte Entscheidung von staatlichen Institutionen (im Idealfall von einem „älteren Amtsarzt“³⁵) getroffen werden solle. Die Debatte hielt bis zur Frauenreichskonferenz 1926 an, nach der die SDAP entschied, dass eine Abschaffung des § 144 erst dann umgesetzt werden könne, wenn die Menschen sozial genügend abgesichert und über die rationalen Methoden der Empfängnisverhütung besser informiert seien.³⁶

Infolge der nationalsozialistischen Machtübernahme pausierte die politische Auseinandersetzung mit dieser Thematik, unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg lebte die Debatte aber wieder auf.³⁷ Die sozialdemokratischen Politiker*innen widmeten sich nach Wiederherstellung des österreichischen Strafrechts im begrenzten Rahmen der Reform des § 144, da die Regierungszusammenarbeit mit der ÖVP nicht gefährdet werden sollte.³⁸ Nichtsdestotrotz wurde der Meinungsstreit auch in der Öffentlichkeit ab 1946 verstärkt fortgesetzt, nachdem die sozialistische Nationalratsabgeordnete und in frauenpolitischen Belangen sehr engagierte Marianne Pollak (1891–1963) eine Diskussion des § 144 unter Verweis auf die Grundrechte des Menschenrechtskatalogs gefordert hatte:

„Die Menschlichkeit fordert, daß auch der weiblichen Öffentlichkeit, das heißt den weiblichen Bürgern Österreichs, Gerechtigkeit zugestanden wird und daß das Schicksal der Frau von der Frau selbst bestimmt wird. Jeder Menschenkörper ist Eigentum dieses Menschen selbst!“³⁹

Diese Rechtfertigung für die Abschaffung des § 144 war neu, Pollak erklärte deutlich, dass sie eine Aufrechterhaltung des § 144 als „Faustschlag gegen die Gleichberechtigung der Geschlechter“⁴⁰ verstehe. Innerhalb der Partei stand Pollak mit dieser Ansicht auf der Seite der Frauenorganisation, während die Parteiführung eine Reform der Abtreibungsregelungen explizit ablehnte, da erneut die Zusammenarbeit mit der ÖVP, welche sich klar gegen eine Indikationslösung ausgesprochen hatte, nicht gefährdet werden sollte. In Hinblick auf Wahlen erschien der Parteiführung die Fokussierung auf eine Liberalisierung der Abtreibungsbestimmung außerdem wenig vielversprechend.⁴¹ Die sozialdemokratischen Frauenorganisationen fügten sich um der Koalition willen und verzichteten in der Folge auf eine offensive Beschäftigung mit der Thematik.

Erst 1954, als der Nationalrat eine Strafrechtsenquete damit beauftragte, herauszuarbeiten, in welchen Bereichen eine Reform des Strafgesetzes, das lediglich eine Neuauflage von 1852 war, nötig war, widmete sich die Politik wieder dieser Thematik.⁴² Bei diesem Expert*innentreffen war außer der Vorsitzenden des Frauenzentalkomitees der SPÖ, Gabriele Proft (1879–1971), von der SPÖ keine einzige Frau anwesend. Proft nutzte ihre

35 Moser, Aspekte, S. 86.

36 Raimund Sagmeister, *Fristenlösung – Wie kam es dazu?*, Salzburg-München 1981, S. 20.

37 Ebd., S. 22.

38 Moser, Aspekte, S. 88.

39 Ebd., S. 89.

40 Ebd.

41 Ebd., S. 90.

42 Sagmeister, *Fristenlösung*, S. 23.

Wortmeldung bei der Enquete dafür, eine Reform der §§ 144–148 zu fordern.⁴³ Nach der Enquete wurde eine (ausschließlich männliche) Expertenkommission eingerichtet, die sich 1954 bis 1962 mit der Ausarbeitung eines Strafgesetzentwurfes beschäftigte.⁴⁴ Ende 1955 zog die SPÖ nach und richtete die Bevölkerungs- und Familienpolitische Kommission ein, in der die Geburtenregelung konsequent diskutiert werden sollte.⁴⁵ Der Unterausschuss für Strafrecht einigte sich auf eine Position der SPÖ zur Reform des Abtreibungsgesetzes, die von dem Ausschussleiter Christian Broda 1965 der Parteiververtretung vorgetragen wurde. Wenn medizinische (Abwendung einer ernsthaften Gefahr für das Leben oder eines schweren Schadens für die Schwangere), ethische (Unmündigkeit der Schwangeren zum Zeitpunkt der Zeugung) und eugenische (Gefahr einer schweren geistigen oder körperlichen Schädigung des Kindes) Umstände gegeben seien, soll ein Schwangerschaftsabbruch gesetzlich ermöglicht werden.⁴⁶ Zudem forderte der Ausschuss die Umwandlung der Tat der Schwangeren von einem Verbrechen in ein Vergehen.⁴⁷ 1957 wurde die Expertenkommission neu besetzt, jene für Bevölkerungs- und Familienpolitik allerdings nicht mehr nachbesetzt. Die SPÖ-Führung war der Meinung, dass die Frauen ihre Probleme besser im Rahmen separater Organisationen diskutieren sollten.⁴⁸ Im Ministerialentwurf, den das Justizministerium unter Christian Broda bis 1966 erarbeitete, fielen die vorgeschlagenen Bestimmungen für den Schwangerschaftsabbruch letztlich strenger aus als von der Bevölkerungs- und Familienpolitischen Kommission vorgesehen, da die Gesamtheit der Strafgesetzreform nicht gefährdet werden sollte.⁴⁹

In der Zeit der ÖVP-Alleinregierung (1966–1970) verschärfte sich der Ton zwischen ÖVP und SPÖ. Auf die Ankündigung des ÖVP-Justizministers Hans Klecatsky (1920–2015) im Jahr 1967, dass über die Strafrechtsreform noch 1968 im Parlament abgestimmt werden sollte, reagierte die SPÖ ablehnend, unter anderem wurden die verschärften Bestimmungen für den Schwangerschaftsabbruch kritisiert.⁵⁰ In Vorbereitung auf die Nationalratswahlen suchte die SPÖ vermehrt über die Medien Kontakt zur Bevölkerung. Im Kommissionsentwurf von 1970 wurde auch zum Thema Schwangerschaftsabbruch Stellung bezogen:

„Bei der Schwangerschaftsunterbrechung ist der besonderen Konfliktsituation der Frau dadurch Rechnung zu tragen, daß ein gerichtlicher ‚Schuldspruch ohne Strafe‘ erfolgen kann. Die Verjährungs- und Tilgungsfristen des geltenden Rechts sind zu kürzen. Die sozialmedizinische, eugenische und ethische Komponente der medizinischen Indikation soll durch das Strafgesetz im Sinne der Formulierungen der Strafrechtskommission anerkannt werden.“⁵¹

43 Moser, Aspekte, S. 91.

44 Ebd., S. 92.

45 Ebd., S. 93.

46 Sozialwissenschaftliche Arbeitsgemeinschaft, Vom Volksbegehren zum Schutz des menschlichen Lebens, Wien 1975, S. 20.

47 Sagmeister, Fristenlösung, S. 25.

48 Moser, Aspekte, S. 94.

49 Ebd., S. 95.

50 Sagmeister, Fristenlösung, S. 30.

51 Moser, Aspekte, S. 99.

Nach dem Wahlsieg der SPÖ wurde die entsprechende Erklärung über den Schwangerschaftsabbruch in die Regierungsvorlage eingearbeitet. Im Jahr 1971 konnte die „Kleine“ Strafrechtsreform auch mit den Stimmen der ÖVP verabschiedet werden, die wesentliche Lockerungen bezüglich Homosexualität unter Erwachsenen vorsah – Broda wollte die Kompromissbereitschaft nicht gefährden und knüpfte daher nicht an die in den 1960er-Jahren erarbeiteten Kommissionsentwürfe für eine weitgehende Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruchs an.⁵² Auf dem Bundesfrauenkomitee der SPÖ von 1971, auf dem Broda über seine Regierungsvorlage sprach, wurden die geplanten Regelungen als unzureichend angesehen, während von der katholischen Kirche und von der ÖVP vehementer Widerstand gegen Forderungen nach der Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs kam.⁵³ Im Jahr 1972 änderte Broda auf dem Villacher Parteitag den Antrag für die Erleichterung des Schwangerschaftsabbruchs, indem er Forderungen der SPÖ-Frauen nachgab. Am 11. Mai 1973 brachte die sozialistische Fraktion im Justizunterausschuss einen Antrag ein, der die Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs in den ersten drei Schwangerschaftsmonaten vorsah.⁵⁴ Im selben Jahr stellten die ÖVP und die FPÖ Anträge für unterschiedliche Indikationenlösungen; bis zur Abstimmung im Nationalrat im November 1973 änderte keine der drei Parteien ihren Standpunkt.⁵⁵ Nur mit den Stimmen der SPÖ wurde das neue Strafgesetz inklusive Fristenregelung am 29. November 1973 beschlossen.⁵⁶ Der Bundesrat, in dem die SPÖ in der Minderheit war, beeinspruchte es und es kam daraufhin 1974 zum Beharrungsbeschluss im Nationalrat. In Letzterem wurde wiederum nur mit den Stimmen der SPÖ das neue Strafgesetz bestätigt, das schließlich mit 1. Januar 1975 in Kraft trat.⁵⁷

3.2 Zur „Neuen“ Frauenbewegung als treibenden Kraft im Diskurs über die Fristenregelung

Spätestens im Laufe der 1960er entstanden weltweit neue sozialkritische und -reformistische Bewegungen, die zu einer politischen Polarisierung beitrugen.⁵⁸ Während in anderen Ländern die 68er-Bewegung zu einer Massenbewegung anwuchs, wurden in Österreich Demokratie- und Frauenfragen sowie der Umgang mit der nationalsozialistischen Vergangenheit hauptsächlich innerhalb der Studierendenbewegungen thematisiert.⁵⁹

52 Sagmeister, Fristenlösung, S. 32.

53 Moser, Aspekte, S. 103.

54 Sagmeister, Fristenlösung, S. 55.

55 Die Politikwissenschaftlerin Sabine Berghahn betont in diesem Zusammenhang, dass die Abgeordneten in Bezug auf die Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch weniger persönlichen Überzeugungen und mehr parteipolitischen Richtlinien folgten: Sabine Berghahn, 100 Jahre Frauenwahlrecht, politische Partizipation und der Kampf um Gleichberechtigung – ein kursorischer Überblick über die Entwicklung in Deutschland und Österreich, in: *Zeitschrift für öffentliches Recht* 74 (2019), Heft 4, S. 617–649, hier S. 643.

56 Moser, Aspekte, S. 105.

57 Ebd.

58 Sonja Grusch, *Im Hamsterrad. Lehren aus der Geschichte der SPÖ-Linken von 1945 bis heute*, Berlin 2017, S. 84.

59 Ingrid Strobl, *Sisterhood oder: Wie kommen von weit, weit her ...*, in: Käthe Kratz/Lisbeth N. Trallori (Hrsg.), *Liebe, Macht und Abenteuer. Zur Geschichte der Neuen Frauenbewegung in Wien*, Wien 2013, S. 18–52, hier S. 29.

Insbesondere die „Neue“ (Zweite) Frauenbewegung trat im Ausland immer stärker in den Vordergrund. Sie hinterfragte die konventionelle Geschlechterrolle in der Ehe, den gesellschaftlichen Druck, Kinder zu bekommen und den Beruf für ein Hausfrauenleben aufzugeben sowie den Ausschluss der Frau aus vielen Berufen und Bereichen der Gesellschaft.⁶⁰ Im Gegensatz zur „Alten“ (Ersten) Frauenbewegung, die sich auf die „natürliche Wesensdifferenz“ zwischen Frau und Mann konzentriert hatte, stellte die Zweite Frauenbewegung gesamtgesellschaftliche Verhältnisse in Frage und forderte weitgehende Autonomie für die Frau.⁶¹

In feministisch motivierten sozialpolitischen Diskussionen hinsichtlich der Gleichstellung der Geschlechter lassen sich verschiedene Gruppierungen unterscheiden, die jeweils andere Ansätze zur Erreichung dieses Ziels propagieren. Die „Neue“ Frauenbewegung ist teils dem *Gender Reform Feminism* zuzuordnen. Darunter werden liberale, marxistische und sozialistische Strömungen zusammengefasst, die grundsätzlich von der Gleichheit der Geschlechter ausgehen.⁶² Das Ziel dieser Strömungen ist das Aufbrechen patriarchal-kapitalistischer Strukturen und die Ermöglichung gleicher Teilhabe im öffentlichen Bereich, was egalitären Zugang zu Bildung, gleichgestellte Partizipation am Arbeitsmarkt und das Recht auf Schwangerschaftsabbruch inkludiert. Vertreter*innen dieser Strömungen sind nämlich der Überzeugung, dass die Reproduktionsarbeit in patriarchalen Familienkontexten Frauen daran hindert, am öffentlichen Leben gleichberechtigt teilzunehmen.⁶³ Für sie stellt das Abtreibungsverbot folglich das zentrale Symbol für die gesellschaftliche Unterdrückung des weiblichen Geschlechts dar.⁶⁴

Im deutschsprachigen Raum bildeten sich zu Beginn der 1970er vermehrt frauenpolitische Netzwerke, die die Überlegungen der „Neuen“ Frauenbewegung aufgriffen und auf diese Weise zur Popularisierung der Abtreibungsdebatte beitrugen.⁶⁵ Das bedeutendste Netzwerk in Österreich war die Plattform Aktionskomitee zur Abschaffung des § 144, welche mehrere Gruppierungen umfasste, darunter auch die politische Bewegung Aktion unabhängiger Frauen (AUF), die 1971 von acht Frauen aus der Jungen Generation, der Jugendorganisation der SPÖ, und der Sozialistischen Jugend (SJ) in Wien gegründet wurde.⁶⁶ Im „Neuen Forum“, der damals wichtigsten linkspolitischen Zeitung schrieb sie über sich: „(Wir) projektieren eine Gruppe, die einerseits als Selbsthilfeorganisation Frauen in ihrer augenblicklichen Bedrängnis hilft, andererseits eine

60 Strobl, *Sisterhood*, S. 18.

61 Wisinger, *Land*, S. 194.

62 Bettina Leibetseder, *Gender und Sozialpolitik: Ein Transformationsansatz*, in: *Österreichische Zeitschrift für Soziologie* 39 (2014), S. 23–41, hier S. 30.

63 Leibetseder, *Gender und Sozialpolitik*, S. 30.

64 Mesner, *Weg*, S. 100.

65 Monika Frommel, *Der mühsame Prozess der Reform des § 218 StGB – Welche Rolle spielte die Neue Frauenbewegung 1968 bis heute?*, in: *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* 92 (2009), Heft 2, S. 181–192, hier S. 181.

66 Sabine Perthold, „Ob Kinder oder keine, entscheiden wir alleine“. Der Kampf der österreichischen autonomen Frauenbewegung gegen den § 144, in: Marianne Enigl/Sabine Perthold (Hrsg.), *Der weibliche Körper als Schlachtfeld. Neue Beiträge zur Abtreibungsdiskussion*, Wien 1993, S. 98–102, hier S. 99.

Politisierung möglichst vieler Frauen anstrebt.“⁶⁷ Die Gruppe lud zu ausschließlich weiblichen Treffen ein und nach zunächst monatlichen Besprechungen, die konzeptuell an den amerikanischen *Consciousness Raisings*, also Selbsterfahrungsgruppen, orientiert waren, trat die Gruppe im Dezember 1971 erstmals öffentlich in Erscheinung, als sie prominente Persönlichkeiten um Unterschriften für die Aktion zur Beseitigung des § 144 bat.⁶⁸ Im Januar 1972 folgte die erste Pressekonferenz, in der sie eine umfassende Aufklärungskampagne über Verhütungsmittel forderte und sich gegen Brodas Entwurf, der eine Bestrafung der Abtreibung vorsah, aussprach. Kurz vor Weihnachten 1972 wurde eine erste Demonstration auf der Wiener Mariahilferstraße organisiert, welche allerdings kaum für Aufsehen sorgte.⁶⁹ Deutlich größeren Zulauf erlebte die Plattform kurz vor der Abstimmung über die Fristenlösung im Parlament im November 1973, unter anderem weil im Vorfeld durch die Verteilung von Flugblättern vor weitgehend weiblichen Betrieben und durch Briefaktionen Aufmerksamkeit auf die Thematik gelenkt worden war.

Die politische Bedeutung der Plattform lag in ihrer Zusammensetzung: Neben der AUF beteiligten sich auch die Freie österreichische Jugend, die Gruppe revolutionärer Marxisten, die Kommunistische Jugend Österreichs und der Kommunistische Studentenverband.⁷⁰ Naheliegenderweise fühlten sich diese politischen Gruppierungen ideologisch der SPÖ nahe und verfügten teilweise auch über Verbindungen zu Parteimitgliedern. Unterschieden werden müssen an dieser Stelle die im Zuge der „Neuen“ Frauenbewegung entstandenen Organisationen von der bereits bestehenden und fest in die SPÖ integrierten Organisation der sozialdemokratischen Frauen, welche im Gegensatz zur AUF weniger radikal und stärker entsprechend politischer Norm agierte.⁷¹ Ausschlaggebend auf dem Weg zur Verabschiedung der Fristenregelung war der bereits erwähnte Villacher Parteitag im April 1972, auf dem es der Plattform gelang, die Parteibasis unter Druck zu setzen und von einer erweiterten Straffreiheit bei Schwangerschaftsabbrüchen zu überzeugen.⁷² Broda forderte seine Partei nach der Frauenbundeskonferenz im April 1972 auf, deren Antrag auf die Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruchs zuzustimmen – mit nur zehn Gegenstimmen folgte die große Mehrheit des Parteitages seinem Aufruf.⁷³ Die Zustimmung der Parteispitze zu den Forderungen für eine Fristenlösung war außerdem wahlpolitisch motiviert. Kurz vor der Einführung der Fristenlösung ergaben die Meinungsbefragungen des Instituts für Markt-Sozialanalysen (IMAS) eine mehrheitliche Zustimmung der SPÖ-Wähler*innen für die Fristenlösung.⁷⁴ Ab den 1950ern bis in die 1970er entwickelte sich die SPÖ

67 Strobl, *Sisterhood*, S. 49.

68 Käthe Kratz/Lisbeth N. Trallori, *Schauplatz Sexualität*, in: Käthe Kratz/Lisbeth N. Trallori (Hrsg.), *Liebe, Macht und Abenteuer. Zur Geschichte der Neuen Frauenbewegung in Wien*, Wien 2013, S. 100–111, hier S. 101.

69 Mesner, *Frau*, S. 60.

70 Perthold, *Kinder*, S. 99.

71 Köpl, *State Feminism*, S. 19.

72 Ebd., S. 112.

73 Strobl, *Sisterhood*, S. 104.

74 Oskar Lehner, *Schwangerschaftsabbruch in Österreich. Legistische, politische und soziale Aspekte*, in: Marianne Enigl/Sabine Perthold (Hrsg.), *Der weibliche Körper als Schlachtfeld. Neue Beiträge zur Abtreibungsdiskussion*, Wien 1993, S. 103–127, hier S. 120.

nämlich immer stärker zu einer Catch-All-Partei⁷⁵, die die Erweiterung ihrer sozialen Basis auf die gesamte Bevölkerung anstrebte.⁷⁶

Eine politische Ikone der Frauenbewegung war die SPÖ-Politikerin Johanna Dohnal (1939–2010), die 1979 zur Staatssekretärin für allgemeine Frauenfragen ernannt wurde und von 1990 bis 1995 die erste Frauenministerin Österreichs war.⁷⁷ Die AUF-Aktivistinnen arbeiteten eng mit ihr zusammen, nutzten aber nicht nur die Partei- und Organisationsstruktur, um ihr Anliegen in Form von rechtspolitischen Initiativen vorzubringen, sondern umgingen den zentralen Informations- und Entscheidungsfindungsprozess, indem sie die Willensbildung der Gesamtpartei durch Öffentlichkeitsarbeit in Form von Demonstrationen zu ihrem Vorteil beeinflussten.⁷⁸ Wichtig zu erwähnen ist in diesem Kontext allerdings, dass die AUF zwar provozieren wollte, allerdings auf radikale Aktionen nach dem Vorbild der militanten *Mouvement pour la liberté de l'avortement et pour la contraception* (MLAC) in Frankreich, die im Untergrund Abtreibungsausbildungen organisierte und Geräte aus Krankenhäusern stahl, verzichtete, da ein Minimalkonsens in der Bevölkerung nicht gefährdet werden sollte und die Verabschiedung einer Fristenlösung in der Politik bereits diskutiert wurde.⁷⁹ Diese binäre Vorgangsweise zahlte sich aus. Es mehrten sich innerhalb der SPÖ die Stimmen, die eine liberalere Lösung der Abtreibungsbestimmungen forderten. Für das endgültige Inkrafttreten der Fristenlösung 1975 war die AUF an der Spitze letztlich laut Soziologin Hanna Hacker und Kommunikationswissenschaftlerin Brigitte Geiger nicht unwesentlich, weil sie die Initiativen der SPÖ unterstützte. Allerdings könne nicht behauptet werden, dass das Engagement der AUF ausschlaggebend dafür gewesen sei.⁸⁰

Für die Fristenlösung stimmten insbesondere die SPÖ-Frauen, welche zum einen zur Abkapselung des politischen Lagers beitrugen und zum anderen an Ideen des Lagers weiterarbeiteten und dieses auszuweiten versuchten.⁸¹ Parteiinterne Spezialorganisationen dieser Art für bestimmte Gruppen umfassten 1973 beispielsweise Frauenkomitees, die Junge Generation oder die Sozialistische Jugend.⁸² Interessanterweise blieb die Frauenmitgliedsquote in der SPÖ trotz dieser Möglichkeiten und der frauen- und familienfreundlichen Kreisky-Politik von 1945 bis 1990 beinahe unverändert bei einem Drittel.⁸³

Gerade die Zusammenarbeit der „Neuen“ Frauenbewegung mit der SPÖ und ihre teilweise Einbindung in Partei- und Organisationsstrukturen behinderten letztlich die freie

75 Eine Catch-All-Partei reduziert die Bedeutung ihrer Ideologie, stärkt die Parteiführung gegenüber der Mitgliedschaft und strebt Verbindungen zu den verschiedensten Interessensverbänden an.

76 Käthe Kratz/Lisbeth N. Trallori, Ein großes Privileg, in: Käthe Kratz/Lisbeth N. Trallori (Hrsg.), *Liebe, Macht und Abenteuer. Zur Geschichte der Neuen Frauenbewegung in Wien*, Wien 2013, S. 322–328, hier S. 323.

77 Wisinger, Land, S. 190.

78 Strobl, *Sisterhood*, S. 102.

79 Brigitte Geiger/Hanna Hacker, *Donauwalzer Damenwahl. Frauenbewegte Zusammenhänge in Österreich*, Wien 1989, S. 23.

80 Ebd.

81 Käthe Kratz/Lisbeth N. Trallori, *Zwei Schritte vor – wie viele zurück?*, in: Käthe Kratz/Lisbeth N. Trallori (Hrsg.), *Liebe, Macht und Abenteuer. Zur Geschichte der Neuen Frauenbewegung in Wien*, Wien 2013, S. 310–319, hier S. 312.

82 Ebd., S. 315.

83 Ebd., S. 319.

politische Arbeit und die Etablierung eigener struktureller und bürokratischer Basen, was dazu führte, dass die „Neue“ Frauenbewegung nicht wie in anderen Ländern zu einem Massenphänomen wurde.⁸⁴ Es gab außerdem keine gesicherte finanzielle Unterstützung und klaren Organisationsstrukturen, wodurch die Bereitschaft für Engagement sank und engagierte Feminist*innen Veranstaltungen vermehrt privat organisierten. Die endgültige Zersplitterung setzte in den 1980ern ein, als die inhaltlichen Differenzen größer wurden; autonome Nischen blieben weiterhin bestehen, bekamen aber keinen großen Zulauf, während die in Organisationen verankerte Frauenbewegung in verschiedene Referate aufgeteilt wurde.⁸⁵

Die Verabschiedung der Fristenregelung wurde von der autonomen Frauenbewegung zwiespältig aufgenommen, weil es sich dabei um eine Kompromisslösung handelte. AUF hätte viel weitgehendere Liberalisierungen des Schwangerschaftsabbruchs bevorzugt. Es existierte zum Beispiel die Hoffnung auf die Übernahme der Kosten des Schwangerschaftsabbruchs durch die Krankenkassen, um ärmere Frauen vor einem unsachgemäßen Schwangerschaftsabbruch zu schützen.⁸⁶

Nach der Durchsetzung der Fristenregelung fokussierte sich die AUF stärker auf andere Themen und distanzierte sich auch von den SPÖ-nahen Aktivist*innen, während der Schwangerschaftsabbruch von katholisch-konservativen Gruppen immer wieder öffentlich thematisiert wurde.⁸⁷ Nach der von 1973 bis 1975 währenden Blütezeit der AUF trieb vorwiegend die SPÖ eine öffentliche Diskussion der Abtreibungsthematik voran, während die Aktivist*innen der AUF um die Einrichtung von Beratungsstellen bemüht waren.⁸⁸

4. Von 1975 bis heute: die Fristenregelung als bleibende Kontroverse

Nach Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches inklusive Fristenregelung leitete die von der katholischen Kirche und der ÖVP unterstützte Aktion Leben im Herbst 1975 ein Volksbegehren ein, das von 895.665 Österreicher*innen unterzeichnet wurde, was 17,92 Prozent der damaligen wahlberechtigten Bevölkerung entsprach.⁸⁹ Befeuert wurden diese Bestrebungen durch die Tatsache, dass das englische Unterhaus 1974 die liberalen Bestimmungen bezüglich des Schwangerschaftsabbruchs eingeschränkt hatte und eine Abtreibung nur mehr bis zur zwanzigsten Woche unter der medizinischen Indikation zuließ, während die soziale Indikation gestrichen wurde.⁹⁰ Ähnliche Entwicklungen konnten auch in der Schweiz und in Norwegen erkannt werden, beide Staaten lehnten 1975 eine Einführung der Fristenlösung ab.⁹¹

84 Wisinger, Land, S. 195.

85 Ebd., S. 196.

86 Úlküm Fürst-Boymann, „Mein Bauch gehört mir!“, in: Käthe Kratz/Lisbeth N. Trallori (Hrsg.), *Liebe, Macht und Abenteuer. Zur Geschichte der Neuen Frauenbewegung in Wien*, Wien 2013, S. 61–77, hier S. 69.

87 Maria Mesner, *Von der Ungunst der Stunde und der Kunst, sie zu erkennen*, in: Eva Kreisky/Margit Niederhuber (Hrsg.), *Johanna Dohnal. Eine andere Festschrift*, Wien 1998, S. 78–82, hier S. 81.

88 Geiger/Hacker, *Donauwalzer*, S. 24.

89 Mesner, *Weg*, S. 105.

90 Arbeitsgemeinschaft, *Volksbegehren*, S. 24.

91 Ebd.

Nach Verabschiedung der Fristenregelung und der Erfolglosigkeit verschiedener Aktionen gegen die Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs zog sich die ÖVP von der Thematik zurück, auch weil ihre Forderungen nach einer Strafverschärfung Wähler*innen abschreckten.⁹² Überzeugte Abtreibungsgegner*innen setzen ihre Manifestationen dennoch bis heute fort und belästigen beispielsweise Frauen vor Eingängen von Abtreibungskliniken.⁹³

Immer wieder in den öffentlichen Fokus rückte die Fristenregelung in der Vergangenheit auch, wenn Medikamente für einen erleichterten Schwangerschaftsabbruch – beispielsweise 1990 *RU 486* oder 1999 *Mifegyne* – zugelassen oder leichter zugänglich gemacht wurden.⁹⁴

Auch wenn die Fristenregelung schon vor 46 Jahren in Kraft trat, ist es heute noch nicht überall in Österreich problemlos möglich, einen Schwangerschaftsabbruch durchführen zu lassen.⁹⁵ Während in der östlichen Staatshälfte Abtreibungen auch in Krankenhäusern vorgenommen werden, ist die Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs in den westlichen, traditionell katholischeren Bundesländern – vor allem Tirol, Vorarlberg und Salzburg – nur bei Privatärzt*innen und unter wesentlich höherem Kostenaufwand durchführbar, da es bis heute keine einheitlichen Richtlinien für die Preisgestaltung gibt.⁹⁶

5. Fazit

Wie der Überblick über die einzelnen Schritte auf dem Weg zur Fristenlösung zeigte, war die Stärkung der Autonomie der Frau durch die Erleichterung von Abtreibungsbestimmungen ein traditionell sozialistisches Bestreben, das wegen seiner Klassenunterschiede verstärkenden Tendenz ideologisch passend war: Abtreibungen wurden vor Verabschiedung der Fristenlösung illegal von sogenannten Engelmacher*innen durchgeführt und stellten ein großes gesundheitliches Risiko und eine größere finanzielle Ausgabe dar, die sich Frauen aus dem Arbeitermilieu kaum leisten konnten. Die SPÖ-Alleinregierung Kreisky II erbt also ein Anliegen, das seit Beginn des Jahrhunderts von ideologisch ähnlich Gesinnten forciert worden war.⁹⁷ Zu Beginn der 1970er-Jahre, als sich die „Neue“ Frauenbewegung für eine Fristenlösung in der Gesellschaft stark machte, wurde insbesondere die AUF von der SPÖ als „zu feministisch“ abgestempelt. Finanzielle Unterstützung für öffentliche Veranstaltungen, die von der AUF organisiert wurden, verweigerte die SPÖ mit der Erklärung, „dass die Verteidigung der Fristenlösung Angelegenheit der Regierung und nicht der autonomen Frauenbewegung sei“.⁹⁸

92 Mesner, Weg, S. 107.

93 Ülküm, Bauch, S. 75.

94 Mesner, Weg, S. 107.

95 Ebd., S. 105.

96 Ebd., S. 104; Ludwig Boltzmann Institut für Frauengesundheitsforschung, Schwangerschaftskonflikt. Motive für bzw. gegen den Schwangerschaftsabbruch, Wien 2001, S. 9.

97 Geiger/Hacker, Donauwalzer, S. 19.

98 Ebd., S. 26.

Im Sinne einer sich verändernden politischen Kultur entstanden so autonome Organisationen, die Raum für politische Betätigungen außerhalb der Partei boten.⁹⁹

War die Verabschiedung der Fristenregelung also Werk der unter dem Slogan „Mein Bauch gehört mir!“ agierenden „Neuen“ Frauenbewegung? Die anfänglich aufgestellte These muss diesbezüglich relativiert werden – die „Neue“ Frauenbewegung mit der AUF an der Spitze schärfte durch ihre öffentlichen Veranstaltungen (auch gegen die Aktion Leben) zwar das gesellschaftliche Bewusstsein für die Thematik und verfügte über einen gemeinsamen Grundkonsens mit feministischen SPÖ-Parlamentarier*innen, den ausschlaggebenden Faktor für die Verabschiedung der Fristenlösung stellte sie allerdings nicht dar. Die Beeinflussung der Regierung erfolgte vielmehr indirekt: Durch Agitationen in der Öffentlichkeit in ihrem Interesse gelang eine subtile Druckausübung auf die Parteispitze, die, die nächsten Wahlen vor Augen, eine möglichst große Wählerschaft für sich gewinnen wollte. Außerdem war eine Erleichterung der Abtreibungsbestimmungen in der Politik schon vor Entstehen der „Neuen“ Frauenbewegung zu Beginn der 1970er debattiert worden. Uneinigkeit bestand hauptsächlich darüber, unter welchen Indikationen Straffreiheit gelten sollte.¹⁰⁰ Justizminister Christian Broda war zudem persönlich in Frauenfragen engagiert und widmete seine politische Laufbahn der Erneuerung und Liberalisierung des Strafgesetzbuches, worunter auch die Reform der Abtreibungsbestimmungen fiel.¹⁰¹ Der Einfluss der „Neuen“ Frauenbewegung zeigte sich in vielerlei Hinsicht erst nach Verabschiedung des Strafgesetzbuches – Maria Mesner, die auf zeitgeschichtliche Genderforschung spezialisiert ist, spricht davon, dass es der Zweiten Frauenbewegung gelungen ist, einen „Paradigmenwechsel des Politischen“¹⁰² einzuleiten, der in einer von der SPÖ angeleiteten Forcierung frauenpolitischer Anliegen in der zweiten Hälfte der 1970er fruchtete.

Im Sinne der Multiperspektivität böte sich für ein weiterleitendes Forschungsvorhaben an, die Vorgangsweise der Abtreibungsgegner*innen im Österreich der frühen Siebzigerjahre in den Blick zu nehmen. Interessant wäre es, mit soziologischen Methoden – auch im Kontrast zur „Neuen“ Frauenbewegung – zu untersuchen, wie die Aktion Leben durch ihre Manifestationen die öffentliche Meinung zu ihren Gunsten zu beeinflussen versuchte und welche Erfolge sie diesbezüglich verbuchen konnte. Der Soziologe Josef Kytir und die Politikwissenschaftlerin Irene Tazi-Preve heben in diesem Zusammenhang hervor, dass sich in Österreich im Gegensatz zu angelsächsischen – folglich eher protestantisch geprägten – Ländern deutliche Parallelen zwischen konservativen Positionen zur Abtreibung und religiösen Weltanschauungen erkennen lassen.¹⁰³ Sie stützen sich dabei auf den Familien- und Fertilitätssurvey (FFS), eine 1996 durchgeführte Meinungserhebung zu Schwangerschaftsabbrüchen in Österreich, die

99 Mesner, Frau, S. 63–64.

100 Heidi Siller/Margarethe Hochleitner, Abortion as one aspect of Women's Health, in: *Health Care for Women International* 38 (2017), Heft 9, S. 907–912, hier S. 909.

101 Geiger/Hacker, Donauwalzer, S. 19.

102 Mesner, Frau, S. 64.

103 Irene M.Tazi-Preve/Josef Kytir, Schwangerschaftsabbruch in Österreich: „Alte“ Streitpunkte – „neue“ Konfliktlinien, in: *Demographische Informationen* (1997), S. 20–29, hier S. 24, https://www.jstor.org/stable/23026726?sid=primo&seq=1#metadata_info_tab_contents, eingesehen 13.7.2021..

gezeigt hat, dass lediglich 23 Prozent der Menschen, die sich als sehr religiös bezeichneten, den Entschluss einer Frau, abzutreiben, wenn sie kein (weiteres) Kind haben möchte, akzeptierten, während dies 58 Prozent der Befragten, die sich als überhaupt nicht religiös einstufen, toleriert hätten.¹⁰⁴

Seit der Jahrhundertwende ist es ruhiger geworden um die Abtreibungsdebatte, was sich auch in sinkenden Publikationszahlen wissenschaftlicher Literatur ausdrückt; während andere Länder (Frankreich, die Niederlande oder Italien) die Zugänglichkeit zu Schwangerschaftsabbrüchen etwa durch Einführung der Übernahme der Kosten durch die Krankenkasse weiter erleichterten, stagnierte die rechtliche Weiterentwicklung in Österreich seit der Einführung der Fristenregelung.¹⁰⁵ Zudem gibt es in Österreich bis heute keine offizielle Statistik, aus der Rückschlüsse auf die Häufigkeit von Schwangerschaftsabbrüchen gezogen werden können, und die konservativen Parteien ÖVP und FPÖ sprechen sich nach wie vor gegen weitere fertilitätspolitische Lockerungen aus.¹⁰⁶ Die Vorreiterrolle, die das katholische Österreich in den 1970ern überraschend durch die (im europäischen Ländervergleich) frühe Einführung der Fristenregelung einnahm, scheint daher ein singuläres Ereignis progressiver Moralpolitik gewesen zu sein. Die zögerliche Liberalisierung der Regelungen in Bezug auf gleichgeschlechtliche Partnerschaften verstärkt diesen Eindruck.¹⁰⁷

6. Literatur und Quellen

§ 97 StGB Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs, in: jusline, aktualisiert am 1.1.2016, <https://www.jusline.at/gesetz/stgb/paragraf/97>, eingesehen 4.7.2021.

Berghahn, Sabine, 100 Jahre Frauenwahlrecht, politische Partizipation und der Kampf um Gleichberechtigung – ein cursorischer Überblick über die Entwicklung in Deutschland und Österreich, in: *Zeitschrift für öffentliches Recht* 74 (2019), Heft 4, S. 617–649.

Bundeskanzleramt, Frauen und Gleichstellung. Frauen als Entscheidungsträgerinnen in der Politik, o. D., <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/frauen-und-gleichstellung/gleichstellung-am-arbeitsmarkt/frauen-in-fuehrungs-und-entscheidungspositionen/frauen-als-entscheidungstragende-in-der-politik.html>, eingesehen 8.5.2021.

Bundesministerium für Justiz (Hrsg.), 100 Jahre Christian Broda. Ein Leben im Zeichen großer Justizreformen; Symposium „100 Jahre Christian Broda“ 11. und 12. März 2016 in Wien, Innsbruck 2017.

104 Tazi-Preve/Kytir, Schwangerschaftsabbruch, S. 27.

105 Caroline Voithofer, Abtreibung immer wieder & immer noch Thema, Rezension zu: Rebecca J. Cook/Joanna N. Erdmann u. a. (Hrsg.), *Abortion Law in Transnational Perspective. Cases and Controversies*, Philadelphia 2014, in: *juridikum* 1 (2017), <https://www.verlagoesterreich.at/abtreibung-immer-wieder-immer-noch-thema/99.105005-juridikum201701000501>, eingesehen 9.3.2022.

106 Der Standard, Reproduktive Rechte. Wie die Parteien zu Abtreibung und Verhütung stehen, in: *DerStandard*, 26.9.2019, <https://www.derstandard.at/story/2000109058070/wie-die-parteien-zu-abtreibung-und-verhuetung-steinen>, eingesehen 9.3.2022.

107 Knill/Preidel u. a., Kirche, S. 276, 280.

Busch, Ulrike/Hahn, Daphne (Hrsg.), *Abtreibung. Diskurse und Tendenzen*, Bielefeld 2015.

Cerny, Josef, Die Sozialpolitik der „Ära Kreisky“ 1970–1983, in: Werner Gatty/Gerhard Schmid u. a. (Hrsg.), *Die Ära Kreisky. Österreich im Wandel 1970–1983* (Bruno Kreisky International Studies 1), Innsbruck 1997, S. 107–117.

Der Standard, Reproduktive Rechte. Wie die Parteien zu Abtreibung und Verhütung stehen, in: *DerStandard*, 26.9.2019, <https://www.derstandard.at/story/2000109058070/wie-die-parteien-zu-abtreibung-und-verhuetung-stehen>, eingesehen 9.3.2022.

Enigl, Marianne/Perthold, Sabine (Hrsg.), *Der weibliche Körper als Schlachtfeld. Neue Beiträge zur Abtreibungsdiskussion*, Wien 1993.

Frommel, Monika, Der mühsame Prozess der Reform des § 218 StGB – Welche Rolle spielte die Neue Frauenbewegung 1968 bis heute?, in: *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* 92 (2009), Heft 2, S. 181–192.

Geiger, Brigitte/Hacker, Hanna, *Donauwalzer Damenwahl. Frauenbewegte Zusammenhänge in Österreich*, Wien 1989.

Grusch, Sonja, *Im Hamsterrad. Lehren aus der Geschichte der SPÖ-Linken von 1945 bis heute*, Berlin 2017.

Knill, Christoph/Preidel, Caroline u. a., Die katholische Kirche und Moralpolitik in Österreich: Reformdynamiken in der Regulierung von Schwangerschaftsabbrüchen und der Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften, in: *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaften* 3 (2014), S. 275–292.

Köpl, Regina, State Feminism and Policy Debates on Abortion in Austria, in: Dorothy E. Mc Bride Stetson (Hrsg.), *Abortion Politics, Women's Movements, and the Democratic State. A Comparative Study of State Feminism*, Oxford-New York 2001, S. 17–38.

Kratz, Käthe/Trallori, Lisbeth N. (Hrsg.), *Liebe, Macht und Abenteuer. Zur Geschichte der Neuen Frauenbewegung in Wien*, Wien 2013.

Leibetseder, Bettina, Gender und Sozialpolitik: Ein Transformationsansatz, in: *Österreichische Zeitschrift für Soziologie* 39 (2014), S. 23–41.

Ludwig Boltzmann Institut für Frauengesundheitsforschung, *Schwangerschaftskonflikt. Motive für bzw. gegen den Schwangerschaftsabbruch*, Wien 2001.

Maderthaler, Wolfgang/Müller, Wolfgang C. (Hrsg.), *Die Organisation der Österreichischen Sozialdemokraten 1889–1995* (Die sozialdemokratische Bewegung 1), Wien 1996.

Mesner, Maria, Auf dem Weg zur Fristenlösung. Eine Reform mit Hindernissen, in: Irmtraut Karlsson (Hrsg.), *Frauen in Bewegung – Frauen in der SPÖ* (Die sozialdemokratische Bewegung 2), Wien 1998, S. 83–113.

Dies., Von der Ungunst der Stunde und der Kunst, sie zu erkennen, in: Eva Kreisky/Margit Niederhuber (Hrsg.), *Johanna Dohnal. Eine andere Festschrift*, Wien 1998, S. 78–82.

Dies., Die Frau im Käfig. Zur Geschichte der österreichischen Frauenbewegungen in den 1970er Jahren, in: Schallaburg Kulturbetriebsges. m. b. H. (Hrsg.), Die 70er. Damals war Zukunft, Schallaburg 2016, S. 60–67.

Moser, Eva-Maria, Strafrechtliche und zivilrechtliche Aspekte der Fristenregelung. Die Entwicklung des Abtreibungsstrafrechts unter besonderer Berücksichtigung des NS-Zeitalters (Linzer Schriften zur Frauenforschung 18), Linz 2001.

ORF, Spontane Proteste. Polen verschärft Abtreibungsgesetz, in: *ORF News*, 27.1.2021, <https://orf.at/stories/3199222/>, eingesehen 5.5.2021.

Rathkolb, Oliver, Die Zweite Republik (seit 1945), in: Thomas Winkelbauer (Hrsg.), *Geschichte Österreichs*, Stuttgart 2018³, S. 525–599.

Republik Österreich, o. D., <https://www.parlament.gv.at/index.shtml>, eingesehen 8.5.2021.

Sagmeister, Maria, Defensiverfolge – Das Recht auf Abtreibung, in: *juridikum* 4 (2016), S. 413–414.

Sagmeister, Raimund, Fristenlösung – Wie kam es dazu?, Salzburg-München 1981.

Siller, Heidi/Hochleitner, Margarethe, Abortion as one Aspect of Women's Health, in: *Health Care for Women International* 38 (2017), Heft 9, S. 907–912.

Sozialwissenschaftliche Arbeitsgemeinschaft, Vom Volksbegehren zum Schutz des menschlichen Lebens, Wien 1975.

Tagesschau, Gericht verschärft Abtreibungsverbot, in: *tagesschau.de*, 22.10.2020, <https://www.tagesschau.de/ausland/polen-abtreibungen-101.html>, eingesehen 5.5.2021.

Tazi-Preve, Irene M./Kytir, Josef, Schwangerschaftsabbruch in Österreich: „Alte“ Streitpunkte - „neue“ Konfliktlinien, in: *Demographische Informationen* (1997), S. 20-29, https://www.jstor.org/stable/23026726?sid=primo&seq=1#meta-data_info_tab_contents, eingesehen 13.7.2021.

Voithofer, Caroline, Abtreibung immer wieder & immer noch Thema, Rezension zu: Rebecca J. Cook/Joanna N. Erdmann u. a. (Hrsg.), *Abortion Law in Transnational Perspective. Cases and Controversies*, Philadelphia 2014, in: *juridikum* 1 (2017), <https://www.verlagoesterreich.at/abtreibung-immer-wieder-immer-noch-thema/99.105005-juridikum201701000501>, eingesehen 9.3.2022.

Wisinger, Marion, Land der Töchter. 150 Jahre Frauenleben in Österreich, Wien 1992.

Maria Gebhard ist Lehramtsstudentin der Fächer Deutsch und Geschichte/Sozialkunde/Politische Bildung an der Universität Innsbruck. Maria.Gebhard@student.uibk.ac.at

Zitation dieses Beitrages

Maria Gebhard, „Mein Bauch gehört mir!“ Über den Einfluss der „Neuen“ Frauenbewegung auf die Einführung der Fristenregelung in Österreich, in: *historia.scribere* 14 (2022), S. 31–49, <http://historia.scribere.at>, eingesehen 22.6.2022 (=aktuelles Datum).